

Zustimmung der Ständeversammlung, möchte ich bezweifeln. Wenn ich aber auf den Zweck des Antrags übergehe, den ich vorher schon angedeutet habe, so glaube ich, läßt er sich durch einen andern erweiterten Antrag vollständig erreichen, damit auch bei weiteren Discussionen in der ersten Kammer über den eigentlichen Sinn, den die geehrte Deputation untergelegt hat, kein Zweifel entstehe. Deshalb gestatte ich mir, den Vorschlag an die geehrte Deputation zu richten, statt des dritten Antrages folgenden zu substituieren: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß über die von den eigentlichen Universitätsfonds zu machenden Nutzungen bei Vorlegung des Budgets jedesmal ein summarischer Voranschlag mit vorgelegt und über die wirklich erlangten Erträge bei Ablegung des Rechenschaftsberichts eine Uebersicht gewährt werde, auch bei Verwaltung des Universitätsvermögens keine Veränderungen zu genehmigen, oder beziehentlich anzuordnen, welche auf die Zuschußbewilligungen aus den Staatscassen wesentlichen Einfluß äußern könnte.“ Erlauben Sie mir, den Antrag zu analysiren und auseinanderzusetzen, was damit bezweckt wird, und ich hoffe, sowohl die Deputation als die geehrte Kammer wird sich davon überzeugen, daß damit Alles erreicht wird, was beabsichtigt wird. Es soll nämlich über die zu erwartenden Nutzungen jedesmal beim Budget ein summarischer Voranschlag vorgelegt werden; summarisch kann er nur sein, denn er kann sich nur auf die zu hoffenden Erträge in den verschiedenen Nutzungszweigen beziehen. Schon hierbei würde die Ständeversammlung Gelegenheit haben, sich zu überzeugen, ob ein Heruntergehen der Nutzungen oder ein Heraufgehen zu erwarten ist. Beim Heruntergehen wird man nach dem Grunde fragen, ebenfalls bei Steigerungen, und man wird sich deshalb dann jedesmal näher zu besprechen und zu verständigen haben. Ebenso wird die dem Rechenschaftsbericht beizufügende Uebersicht dazu dienen, die Kammer in Kenntniß zu halten von dem Gange der Verwaltung, sie wird Gelegenheit haben, Erinnerungen zu machen, wie bei allen andern Vorlagen. Wenn ferner in der vorgeschlagenen Fassung hinzugefügt worden, daß die Regierung ersucht werden möchte, bei der Verwaltung des Universitätsvermögens keine Veränderungen zu genehmigen u., so bezieht sich das Wort „zu genehmigen“ auf die zu fassenden Beschlüsse der Universität, und das zweite Wort „anzuordnen“, auf die vom Ministerio unmittelbar ergehenden Anordnungen. Es soll demnach keine Veränderung weder genehmigt noch angeordnet werden, welche auf das Beitragsverhältniß des Staates irgend einen Einfluß hat, und es scheint mir, daß dadurch wesentliche Veränderungen, und zwar solche, die der geehrten Deputation zu mancher Rüge Anlaß gegeben haben, vollständig ausgeschlossen werden. Wenn die Regierung demungeachtet etwas Derartiges unternehmen wollte, so würde sie sich unzweifelhaft einer schwierigen Rechtfertigung aussetzen.

Präsident D. Haase: Ich erwarte zunächst die Erklärung des Herrn Referenten auf diesen Antrag.

Referent Abg. v. Thielau: Der Herr Staatsminister hat die Erklärung abgegeben, daß jede Stiftung einen Curator habe. Ich muß mir zu bemerken erlauben, daß dieses den Aeußerungen des Cultusministerii widerspricht. Der Herr Cultusminister muß bestätigen können, daß er in der Deputationsitzung sagte, nicht jede Stiftung habe einen Curator.

Staatsminister v. Zeschau: Sie haben entweder einen besondern Collator, oder es ist die Universität die Collaturbehörde.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich gesagt habe: es ist Unmöglichkeit, über jede einzelne Stiftung Rechnung abzulegen; denn es ist gewiß, daß die Universitätsrentenverwaltung und das Ministerium bei keiner einzigen dieser Stiftungen die Collatur ausübt. So viel ich weiß, steht die Collatur über dieselben theils dem akademischen Senate, theils einzelnen Facultäten, theils einzelnen Professoren und Privatpersonen zu. Das ist gewiß, daß jede Stiftung einen Collator haben muß, weil doch Einer da sein muß, welcher bestimmt, welche Personen die Beneficien erhalten sollen. Für viele Stiftungen ist es die Universität selbst, nämlich der akademische Senat.

Referent Abg. v. Thielau: Wenn das die Deputation gewußt hätte, — die Deputation hat gerade das Gegentheil erfahren, nämlich daß nicht alle Stiftungen einen Curator hätten.

Staatsminister v. Wietersheim: Das habe ich nicht gesagt.

Referent Abg. v. Thielau: Wenn eine Erklärung des Herrn Ministers die andere aufhebt, so weiß die Deputation freilich nicht, welche sie für richtig halten soll. Ich bitte, die übrigen Deputationsmitglieder als Zeugen zu fragen, daß der Cultusminister das gesagt hat, was ich behauptet habe.

Abg. P o p p e: Ich muß es bestätigen. Uebrigens werden die Deputationsprotokolle darüber Auskunft geben.

Staatsminister v. Wietersheim: Es ist auch möglich, daß es ein Mißverständnis ist. Jede Stiftung hat einen Collator, welcher bestimmt, wer die Beneficien aus derselben erhalten soll, und das Ministerium hat nie etwas Anderes gesagt.

Referent Abg. v. Thielau: Inwieweit der zweite Theil des Schlusssatzes bei dem zweiten Antrage wegfallen könne, muß ich der Deputation überlassen. Ich muß mir aber die Bemerkung erlauben, daß es mir zweifelhaft erscheint, ob die Privatstiftungen bei der Universität wirklich ohne allen Einfluß auf das Budget bleiben; da für Stipendien 900 Thlr. aus Staatscassen gewährt werden, so ist die Frage, ob diese Stipendienzuschüsse aus Staatscassen nicht wegfallen können, wenn solche durch Privatstiftungen ersetzt werden.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, daß nach der Ansicht, die die geehrte Kammer bisher in ähnlichen Fällen befolgt hat, es nicht angemessen sein würde, Unterstützungen des Staates für solche Zwecke zurückzunehmen; ich spreche nicht von neuen Bewilligungen zu Stipendien. Man würde durch solche Besorgnisse leicht Privatleute von Begründung neuer Stiftungen abhalten. Ueber den vom Staate zu bewilligenden Zuschuß